

www.e-rara.ch

Municipale Oder Stadt-Recht Der Löblichen Stadt Lucern

Thüring, Georg Ignaz

Lucern, 1790

Zentral- & Hochschulbibliothek Luzern

Shelf Mark: H.113.c.fol. (1)

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-86381>

Inhaltsverzeichnis

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



INDEX

über das

Stadt-Recht.

Tit: I.

Umb Morgen-Gaab, und Kram.

fol. 1.

II.

Umb zugebracht Guoth, und Leibding, und wie es mit demselben in Bezahlung der Gälten gehalten werden solle.

4.

III.

Wie ein Ehe-Mensch sich mit seines Abgestorbenen Gemahls Baarschafft verhalten soll.

9.

IV.

Umb Ehe-Recht, und Heurath-Sachen.

10.

V.

V.

V.

Was fahrend, oder ligend Guoth geheissen werden soll, auch umb
Boden-Zins, Kohrn-Gülthen, Harnast, Gewöhr, Sigel,
und Pütschier eines Manns. 12.

VI.

Wann ein Ehe-Mensch von dem anderen gienge, oder der Mann
die Frau außjagte, oder Ehe-Leuth sonsten zu Tisch, und Beth
von einanderen gescheiden wurden, was umb Ehe-Recht, Kram,
oder Morgen-Gaab, zugebracht Guoth, und Leibding ic.
recht seye. 14

VII.

Umb Ehe-Schimpff. 17.

VIII.

Umb angesprochen Magthumb, oder Blumen. 18.

IX.

Umb Kind hinweggeben, so aussert der Ehe gezeuget werden, auch
was umb Erzeüchung derselben recht seye. 20.

X.

Umb Erb, und Sipschafft auch der unehelichen Erb, und Verlas-
senschafft, und was in gmein das Erben betrifft.

Und Erstlich

Umb Erb der Verlassenschafft under die Erben im Grad absteigen-
der Linien. 22.

XI.

Von der Erb-Sipschafft auff der Seithen. 26.

Von Erben ins gemein. 29.

XII.

XII.

Wie Uneheliche geerbt werden soltent. 32.

XIII.

Wie Jemand ein Erb an sich kauffen mag. 33.

XIV.

Wie man ein Erb von hinnen an die Frömbde beziehen möge, auch wie es gehalten werden solle, umb den Abzug des zwanzigsten Pfennings. 34.

XV.

Umb Trostung geben zum Rechten, und umb Guoth, so man von Land züchen wolte. 39

XVI.

Wie man Wittwen, und Weyßen, auch andere Vogtbahre Ver-
sohnen, so bevogtens bedörffen, bevogten soll. 41.

XVII.

Mit was Underschied ein Frauen-Bild in Gricht, und Recht auch in Käuffen, und Gölthen-Auffrichtung handeln, auch sich für ihren Ehe-Mann verschreiben, und verbürgen möge. 47.

XVIII.

Von Bürgschafften in gemein. 49.

XIX.

Mit was Formb, und Maß man Testament, Gemächte, und
Berordnung, umb zeitlich Guoth thuen möge. 52.

XX.

Ob Jemand sein Guoth auff ein Schirm hinweg gebe, oder ver-
mache, oder sonsten, damit es seinen Erben, oder Gälten,
oder der Obrigkeit entzogen wurde, von Land löckte. 55.

XXI.

Umb Guoth argwöhniger Weis außzutragen , oder Flöcken helffen in Brunsten , auch in Todts- und anderen Nöthen , oder bey Nacht , und Nabel. 57.

XXII.

Von verbottnen Guoth hinweg lassen , oder sonsten entführen. 58.

XXIII.

Umb versetzen , oder leyhen auff argwöhnige Pfänder , oder gestohlen Guoth , oder wår solche Ding kaufft , oder auch Kinden , und Diensten etwas dergleichen abnimbt. 59.

XXIV.

Umb Schulden , und Ansprachen , so einer vordert , aber nit erhalten mag , oder mehr vordert , dann ihme gehört , deßgleichen , auch wo Jemand auff einen Abgestorbnen vordert. 62.

XXV.

Umb leyhen , oder zu kauffen geben , Burgers- Söhnen , ohne der Väteren Büßen , und Willen , auch vor , und ehe sie außgesteuert seynd. 64.

XXVI.

Ob Jemand Biderbeleüth ansetzte , und mehr schuldig wäre , als er zu bezahlen hätte , oder sonsten wüßentlich betruge , mit verkauffen , oder versetzen dessen , was nit das Seinig , oder das schon zuvor anderen verkaufft , oder versetzt wäre , oder auff andere Weis. 66.

XXVII.

Umb geloben an Staab , oder ob Jemand sein Threu an Eyde statt geben , und dieselbe brechen wurde. 68.

XXVIII.

	XXVIII.	
Umb Spill-Gelt, und wetten.		70.
	XXIX.	
Umb Lychen, oder zu kauffen geben auff Harnast, und Gewöhr.		71.
	XXX.	
Umb Verbieten Burgeren, gegen Gästen, auch Gästen gegen Gästen.		72.
	XXXI.	
Wie Schulden umb baar-gelichen Gelt, auch Käuff, so umb baar-gelichen Gelt beschehent, gevertiget und bezogen werden sol- lent.		73.
	XXXII.	
Umb Pfänden, und Verbieten, da einer besorgt, des Seinigen nit sicher zu seyn, der Schuldner sey im Land, oder nit.		75.
	XXXIII.	
Umb Pfänden in gemein.		76.
	XXXIV.	
Wie ligende Underpfand umb Zins, Haupt-Guoth, und Zah- lungen mit Recht angelegt werden sollent.		80.
	XXXV.	
Von Auffrichtung Zins-Gülten, Aufschlag-Brieffen, und Hand- Schriften.		82.
	XXXVI.	
Umb Lidlohn der Diensten, und von saugenden Kinderen.		90.
	XXXVII.	
Ordnung wegen der Ganthen, Aufffahlen, und wegen Vorzug Rechtens an denselbigen.		94.
	XXXVIII.	

Auf ligenden Güetheren.	94.
Demnach umb fahrend Guoth.	98.
Ordnung wegen Einfazungen.	106.
XXXVIII.	
Umb die Verjährung, und Landts- Gewärd.	108.
XXXIX.	
Umb nächeren Kauff, und Zugrecht.	109.
XXXX.	
Umb Kauffen, und Verkauffen.	121.
XXXXI.	
Wegen hinderfich gehens umb Roß, und Vich, auch der Schwet- nen Prob halber.	127.
XXXII.	
Was recht feye umb Hagelschlächte in Zehenden, auch umb Liffe- rung deßselben, und der Frucht- oder Boden- Zinsen.	130.
XXXIII.	
Wär, oder wie man Kundtschafft im Rechten geben, wie man auch eine Sach kundtlich machen möge ic. Fehrnens umb Belohnung der Kundtschafften, und Entsetzung der Ehren.	132.
XXXIV.	
Umb Gülthen, und Leibding auff Häuseren, so verbrünnet.	137.
XXXV.	
Was, und wie eine Sach von dem Gericht möge für Rath gezo- gen	

gen, und wie ab der Landtschafft möge Appelliert, auch wie dem
obsigenden Theil der Kosten solle abgetragen werden. 139.

XXXXVI.

Umb Gerichts-Kosten. 142.

XXXXVII.

Von Scheidung der Urthel am Gericht, auch von Umbfragen,
Urtheilen, Volgen, und von dem Inreden wider die mehrere
Urtheil. 143.

XXXXVIII.

Umb Fräffel, oder schalckhafte Zureden vor Rath, oder Gericht. 144.

XXXXIX.

Wie man die Unsere anderstwo haltet, also wollen wir dieselbige
auch halten. 145.

XXXXX.

Umb die Ohngehorsambe, so über eine Sach ein Urthel vor Gericht
ergangen. 146.

XXXXXI.

Wär einen in einigen Schaden führet, soll ihne auch widerumb
darauf führen. 147.

XXXXXII.

Gyßlens halber auff die Unsere. Umb Einbringung der Schulden
solle folgende Ordnung gehalten werden. 148.

XXXXXIII.

Umb Verstossung, und Verkaufung der Schulden. 150.

XXXXXIV.

Wie man Gottes-Gaaben, Gült, Seelgrett, Jahrzeit, und
Vigilien den Gottshäuseren, Spittälen, Geistlichen, und Bru-
derschafften auff liggende Stuck schlagen möge. 151.

Folgen zerschiedene Ordnungen.

- Ordnung wegen Citation vor ein ehrsammes Statt-Gericht. 154.
- Ordnung wegen Erhaltung der nichts = habend = Vatter = loosen Kinderen. 155.
- Erläuterung Unserer Gnädigen Herren und Oberen Râth und Hundert über die gemachte Ordnung wegen Erhaltung der Waißlen, und armen Kinden auff der Landschafft. 155.
- Danne ist ferners angesehen und geordnet. 158.
- Ordnung für die Stadt. 159.
- Ordnung und Tax deß Siz = Geldts an dem Statt = Gericht. 161.
- Ordnung wegen Fidei-Commiffen und Stipendien. 162.
- Ordnung wegen Abenderung deß Heimets. 166.
- Ordnung vor alle Herren Land = Bögt wegen den Abzügen also von Unseren Gnädigen Herren Râth und Hundert gestellt. 167.
- Was ein jedes Ort vor Abzug schuldig ist. 169.

